

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen

Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen:

Präambel

Die Feuerwehren Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Feuerwehr) arbeiten seit Jahren erfolgreich zusammen. Im Jahr 2020 wurde durch die Räte der Gemeinden Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Kommunen) eine Resolution zur Festigung der Zusammenarbeit der drei Feuerwehren beschlossen, in welcher die Räte der drei TEO-Kommunen ausdrücklich eine weitere Vertiefung und Professionalisierung der Feuerwehren im TEO-Verbund begrüßen.

Die Gewährleistung der dauerhaften Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erfordert neben der Einsatz- und Übungstätigkeit einen hohen Aufwand zur Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstung. Diesen Wartungs- und Instandhaltungsaufwand von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen koordinieren die hauptamtlichen Feuerwehrgerätewartinnen bzw. Feuerwehrgerätewarte der Stadt Telgte. Sie kooperieren dabei mit der ehrenamtlichen Gerätewartung der Feuerwehren der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern. Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die dann künftig drei Feuerwehrgerätewartinnen bzw. Feuerwehrgerätewarte der Stadt Telgte als TEO-Gerätewartung für alle drei Feuerwehren im TEO-Verbund zuständig.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

(1) Die Stadt Telgte führt die Aufgaben der Feuerwehrgerätewartin bzw. des Feuerwehrgerätewartes für die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern statt.

(2) Die Stadt Telgte richtet zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben eine zusätzliche Stelle (1,0 VZ) ein. Die TEO-Gerätewartung übernimmt für die TEO-Kommunen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Fahrzeuginspektionen und der Hauptuntersuchungen
- Erfüllung der Prüfpflichten für feuerwehrtechnische Geräte (z. B. Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, Verwaltung von Fahrzeugakten) und Koordination von gemeinschaftlichen Prüfterminen
- Organisation von Reparaturen an feuerwehrtechnischen Geräten, welche von Fachunternehmen durchgeführt werden müssen
- Überwachung der Intervalle zur Wartung und Instandhaltung der Atemschutzgeräte
- Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sichtkontrolle auf Einsatzfähigkeit
- Wahrnehmung von logistischen Aufgaben und Besorgungsfahrten (z. B. Koordination der Werkstattaufenthalte von Fahrzeugen, Fahrten nach Ahlen zur Kreisatemschutzwerkstatt und Kreisschlauchpflegerei)
- Prüfung von (neuen) technischen Systemen mit externen Firmen
- Unterstützung der TEO-Kommunen bei der Durchführung von technischen Beschaffungen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge, feuerwehrtechnische Geräte) einschließlich ggf. Erstellen von Leistungsbeschreibungen
- Beratung der TEO-Feuerwehren und der TEO-Kommunen bei Angelegenheiten von baulichen Entwicklungen und Veränderungen in Feuerwehrgeräthäusern sowie bei Fahrzeug-, Geräte- und Digitaltechnik
- Unterstützung der TEO-Feuerwehren und der TEO-Kommunen bei der (Weiter-) Entwicklung von technischen TEO-Standards und anderen operativen Konzepten (z. B. TEO-ABC Komponente, Wasserförderkomponente)
- Kooperation, Motivation und Unterstützung der ehrenamtlichen Gerätewartung

Die TEO-Gerätewartung führt die Arbeiten auch in den jeweiligen Feuerwehrgeräthäusern der TEO-Kommunen aus. Jährliche Fahrzeugwartungen werden aufgrund der dort vorhandenen Ausstattung in der Werkstatt der Feuerwehr Telgte durchgeführt.

(3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern wird auf je 1/6 der Gesamtarbeitszeit des eingesetzten Personals (3,0 VZ) festgelegt. Aus- und Weiterbildungen werden jeweils im Einvernehmen mit den drei Gemeinden durchgeführt.

§ 2 Aufgabenträgerin

Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern bleiben Trägerinnen der Aufgabe gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

§ 3 Kostenersatz

(1) Zur Erbringung der Dienstleistung für die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern stellt die Stadt Telgte zusätzlich zu den derzeit für den eigenen Bedarf beschäftigten zwei Feuerwehrgerätewarten eine/n dritte/n Beschäftigte/n ein. Da die Leistung aus dem dann verfügbaren Personal der TEO-Gerätewartung erbracht wird, tragen die beiden Gemeinden von den der Stadt Telgte insgesamt entstehenden Personalkosten jeweils einen Anteil von einem Sechstel der tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der pauschal anfallenden Personalnebenkosten und der anteiligen Fortbildungskosten.

(2) Notwendige Geräte sowie Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände einschl. der dadurch entstehenden Sachaufwendungen werden in Abstimmung der TEO-Kommunen und jeweils auf der Basis der aktuellen Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer durch die Stadt Telgte abgerechnet. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden investive Sachposten analog zu den prozentualen Werten der Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer nach dem (Rest-)Buchwert zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgerechnet.

(3) Die (Gesamt-)Abrechnung erfolgt jeweils kalenderjährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres durch die Stadt Telgte. Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern verpflichten sich zur Zahlung eines monatlichen Abschlages in Höhe von jeweils 1/12 der voraussichtlichen jährlichen (Gesamt-)Aufwendungen für das eingesetzte Personal. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsletzten auf das Konto der Stadt Telgte zu überweisen.

(4) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

§ 4 Verschwiegenheit

(1) Die TEO-Gerätewartung ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Die TEO-Gerätewartung wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der TEO-Kommunen tätig. Sie wird im Rahmen der Vermögenseigenschaftsversicherung als Vertrauensperson bei den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der jeweiligen Kommune, für welche sie tätig wird, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Kommune.

(2) Die TEO-Kommunen stellen sicher, dass Schäden, die die TEO-Gerätewartung in Ausübung ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einer bzw. einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6

Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung der Vereinbarung ist erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet ab Inkrafttreten – zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten möglich. Danach ist eine Kündigung jeweils zum Jahresende, ebenfalls mit einer Frist von zwölf Monaten möglich.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Auflösung des Vertrages entsteht bei der Stadt Telgte ein Personalüberhang im Bereich der Feuerwehrgerätewartung, da die Stadt Telgte eigens zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine zusätzliche Vollzeitstelle (1,0 VZ) im Bereich der Feuerwehrgerätewartung geschaffen hat.

Es besteht Einvernehmen, dass der mit Vertragsbeendigung erforderliche Abbau dieses Personalüberhanges im Bereich der Feuerwehrgerätewartung bei der Stadt Telgte eine gemeinschaftliche Aufgabe sämtlicher Vertragsparteien ist.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die vertragschließenden Parteien bereits jetzt, im Falle der Vertragsbeendigung gemeinsam nach einer Lösung zum Abbau des von der Stadt Telgte zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusätzlich aufgebauten Personals zu suchen und diese Lösung auch zu realisieren, z. B. durch eine Übernahme / Weiterbeschäftigung des zusätzlich aufgebauten Personals durch die Gemeinden Everswinkel und / oder Ostbevern oder z. B. durch Übernahme der Kosten der Beendigung der Arbeitsverhältnisse des bei der Stadt Telgte zusätzlich aufgebauten Personals zum nächstmöglichen Termin durch die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern (z. B. Kosten für eine Weiterbeschäftigung des Personals über den Endtermin dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinaus, Kosten für eine Abfindung, Anwalts- und Gerichtskosten etc.).

(2) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Telgte,

Everswinkel,

Ostbevern,

Stadt Telgte
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Gemeinde Everswinkel
Sebastian Seidel
Bürgermeister

Gemeinde Ostbevern
Karl Piochowiak
Bürgermeister